

## AHV-Reform 21: Neue Chancen, alte Stolpersteine

Die AHV-Reform 21 (ab 01.01.2024) ermöglicht es den Versicherten, den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei zu bestimmen und ihre Erwerbstätigkeit schrittweise zu reduzieren. Mit der Flexibilisierung endet die Basis der Rentenberechnung nicht zwingend mit dem Abschluss des Vorjahres des Rentenalters (ordentliches AHV-Alter minus ein Jahr).

Mit AHV-Beiträgen auf Erwerbseinkommen, das nach Erreichen des Referenzalters erzielt wird, können sowohl Beitrags- als auch Versicherungslücken geschlossen werden. Versicherte, die von diesen Massnahmen profitieren möchten, können einmalig eine Neuberechnung der Rente verlangen. Es werden Beiträge bis zu fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters berücksichtigt. Wer die Maximalrente im Referenzalter bereits erreicht hat, kann sie hingegen durch Beitragszahlungen nach dem Erreichen des Referenzalters nicht weiter erhöhen.

Ein Liquidationsgewinn ist ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wie alle anderen Einkünfte, die im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden (Art. 17 AHVV). Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird von der Steuerbehörde auf der Grundlage der eingereichten Steuererklärung ermittelt; die Steuerbehörde meldet der Ausgleichskasse das Einkommen einmal jährlich auf der Jahresbasis. Daher ist es den Ausgleichskassen nicht möglich, genau zu ermitteln, welcher Teil des Einkommens vor oder nach Erreichung des Referenzalters erzielt wurde, so dass der Gesamtbeitrag anteilmässig auf die Monate verteilt werden muss. Erfolgt die Liquidation nicht in dem Jahr, in dem das Referenzalter erreicht wird, kann der gesamte Liquidationsgewinn berücksichtigt werden.

Wird ein Mann im November 65-jährig und liquidiert in diesem Jahr seinen Betrieb, so wird dieser Gewinn (Einkommen) nur noch zu 1/12 rentenwirksam, dies für die Zeitspanne nach seinem 65. Geburtstag bis zum 31.12. desselben Jahres. Anders gesagt sind Einkommen im 65. Altersjahr vom 01.01. bis zu seinem 65. Geburtstag nicht rentenwirksam. Somit gibt es einerseits eine Zeit, die nicht rentenwirksam ist und andererseits sind all diejenigen benachteiligt, welche später im Jahr Geburtstag haben. In der Konsequenz sollte eine Liquidation im 64. Altersjahr oder ab dem 66. Altersjahr geprüft werden.

Diese neue Praxis hat dazu geführt, dass im eidg. Parlament bereits eine Interpellation eingereicht worden ist (24.3184 Neuberechnung der AHV-Rente nach dem Erreichen des Referenzalters für Selbstständigerwerbende), welche eine Korrektur verlangt. Ob eine Gesetzesänderung und eine damit verbundene Praxisanpassung erfolgen wird und per wann, ist zurzeit noch vollständig offen.

Ein Einkauf in die Pensionskasse ist zum Zeitpunkt der Liquidation grundsätzlich möglich. Dazu muss erwähnt werden, dass dies bereits vor der AHV-Reform 21 möglich war. Kauft man sich in die Pensionskasse ein, muss eine dreijährige Karenzfrist abgewartet werden, resp. muss man in der Pensionskasse versichert bleiben, ansonsten ist man zum Rentenbezug gezwungen. Hat man sich dazu entschlossen, auf keinen Fall die Rente, sondern die Vorsorgeleistung als Kapital zu beziehen, ist dies möglich, sofern weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt werden kann, welches bei der Pensionskasse versichert ist. Dies geht beispielsweise als Angestellter auf dem übergebenen Betrieb, beim Nachbar oder anderswo. Arbeitet man nach der Liquidation und der damit verbundenen Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht weiter, ist der Einkauf in die Pensionskasse nicht zu empfehlen, ausser man beabsichtigt den Rentenbezug.

Durch den Einkauf in die Pensionskasse zum Zeitpunkt der Liquidation, kann die Steuerprogression auf dem Liquidationsgewinn optimiert werden. Wichtig dabei ist die Planung und Aufteilung aller Vorsorgegelder der 2. und 3. Säule. Bezüge aus der Vorsorge innerhalb eines Jahres werden zusammengerechnet und erhöhen die Steuerprogression und somit die Steuerlast auf den Vorsorgegeldern.

\* \* \* \* \*

Autor: Martin Goldenberger, Bereichsleiter Bewertung & Recht und Leiter Agriexpert

Brugg, 22. Juli 2024 | MG | 2024\_7\_AHV-Reform-b.docx